



JUGENDSCHUTZ

Erlaubt Verboten Ausnahme: Erlaubt in Begleitung einer ❶ personensorgeberechtigten oder ❷ erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten Die Einschränkungen gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.	zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit ansonsten generell oder	bis 24 Uhr zwischen 24 und 5 Uhr oder
Aufenthalt in Diskotheken, Tanzveranstaltungen Die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren darf bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.	oder	bis 24 Uhr ab 24 Uhr oder
Tabakwaren	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit
Spirituosen, Alkopops (Branntwein, branntweinhaltige Getränke)	Verkauf und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	Verkauf und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit
Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, Bier- und Weinmix)	Verkauf und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit oder nur ❶	Verkauf und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit
Spielhallen, Glücksspiel	Aufenthalt in Spielhallen Teilnahme am Glücksspiel 	Aufenthalt in Spielhallen Teilnahme am Glücksspiel
Kino, Filme und Computerspiele	entsprechend der Alterskennzeichnung	entsprechend der Alterskennzeichnung

WWW.BLEIB-KLAR.DE

- ✦ **Kinder** sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
- ✦ **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- ✦ ❶ **Personensorgeberechtigter** ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht (BGB)
- ✦ ❷ **Erziehungsbeauftragter** ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut

